Verordnung des Marktes Bad Grönenbach über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Auf Grund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), und § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV), vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1a der Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226)), erlässt der Markt Bad Grönenbach folgende Verordnung:

§ 1
Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in Bad Grönenbach, mit Ausnahme des Gewerbegebietes im Gemeindeteil Thal sowie der übrigen Ortsteile, für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein:

- jeweils am Pfingstmontag (wegen des Pfingstmarktes) von 10.00 bis 15.00 Uhr
- jeweils an einem Sonntag im Herbst wegen der stattfindenden Veranstaltung „Schlemmermeile Bad Grönenbach“ von 11:00 bis 16:00 Uhr
- jeweils am 1. Adventssonntag wegen des Bad Grönenbacher Weihnachtsmarktes von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr (nur wenn dieser in den November fällt)

§ 2
Geltung anderer Rechtsverordnungen

Die durch Rechtsverordnungen nach den §§ 10, 11 und 12 des Gesetzes über den Ladenschluss freigegebenen Verkaufszeiten (Verkauf in Kur- und Erholungsorten, ländlichen Gebieten und Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen) bleiben unberührt.

§ 3
Hinweis auf den Arbeitnehmerschutz

(1) Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen nur während der im § 1 dieser Verordnung festgesetzten Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss).

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an

den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.

§ 4
Hinweis auf Ordnungswidrigkeiten, Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen können nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden

(2) Vorsätzliche oder fährlässige Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung können nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a i.V. m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

(3) Vorsätzliche Verstöße gegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung werden, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, gemäß § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Marktes Bad Grönenbach über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen anlässlich von Märkten und Messen vom 27.04.2016 außer Kraft.

Bad Grönenbach, den 05.08.2022

Bernhard Kerler
Erster Bürgermeister

(S)